

Sitzung vom 31. Januar 2001

128. Anfrage (Volksinitiative «Für eine geringere Besteuerung der Seniorinnen und Senioren»)

Kantonsrätin Maria Styger, Zürich, hat am 4. Dezember 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Am 1. Dezember 1999 wurde die Volksinitiative «Für eine geringere Besteuerung der Seniorinnen und Senioren» mit über 42 000 Unterschriften eingereicht. Nach dem üblichen Schicksal auf der Traktandenliste des Kantonsrates stellt dieser an der Sitzung vom 20. März 2000 das Zustandekommen der Initiative fest und überwies das Geschäft (KR-Nr. 90/2000) zu Bericht und Antrag an den Regierungsrat.

Gemäss §17 Abs. 2 Initiativgesetz haben nun der Regierungsrat und anschliessend die kantonsrätliche Sachkommission (voraussichtlich die WAK) innert 11/2 Jahren nach Einreichung – also bis 1. Juni 2001 – Antrag an den Kantonsrat zu stellen. Meine Nachfrage in der Verwaltung hat ergeben, dass das Geschäft derzeit in der Finanzdirektion (Steueramt und Finanzverwaltung) behandelt wird.

In diesem Zusammenhang erbitte ich Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Wann gedenkt der Regierungsrat das Volksbegehren dem Kantonsrat vorzulegen?
2. Wann in etwa wird die Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet?
3. Was sind die Gründe für die Verschleppung des Volksbegehrens?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Maria Styger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Kantonsrat hat die Volksinitiative «Für eine geringere Besteuerung der Seniorinnen und Senioren» (KR-Nr. 90/2000) am 20. März 2000 dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen. Gemäss §17 Abs. 2 Satz 2 des Initiativgesetzes vom 1. Juni 1969 (LS 162) stellt der Regierungsrat Antrag innert 11/2 Jahren nach Einreichung der Initiative. Nachdem die Initiative am 1. Dezember 1999 eingereicht worden war, hat demnach der Regierungsrat Zeit bis zum 1. Juni 2001. Das Ausschöpfen einer gesetzlichen Frist ist keine Verschleppung.

Die Volksabstimmung über die Initiative ist sodann nach der Schlussabstimmung im Kantonsrat durchzuführen, wobei diese Schlussabstimmung spätestens drei Jahre nach Einreichung der Initiative zu erfolgen hat (§17 Abs. 3 Satz 1 Initiativgesetz). Kommt innert dieser Frist kein Beschluss des Kantonsrates zu Stande, ordnet der Regierungsrat die Volksabstimmung an (§17 Abs. 3 Satz 2 Initiativgesetz).

Im Übrigen wurde die vorliegende Volksinitiative in Form der einfachen Anregung gestellt. Demgemäss könnte von einer (obligatorischen) Volksabstimmung nur dann abgesehen werden, wenn der Kantonsrat innert des erwähnten Zeitraums – d. h. spätestens innert drei Jahren nach Einreichung der Volksinitiative – einer Änderung des Steuergesetzes zustimmen würde, die der einfachen Anregung entspricht (§10 Abs. 1 in Verbindung mit §17 Abs. 3 Satz 2 Initiativgesetz; vgl. auch Art. 30 Ziffer 3 der Kantonsverfassung in der Fassung vom 27. September 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999). Träfe Letzteres zu, so un-

terstünde die entsprechende Änderung des Steuergesetzes lediglich dem fakultativen Referendum (Art. 30bis der Kantonsverfassung in der Fassung vom 27. September 1998).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi